



Gemeinde **Pfäffikon ZH**

Reglement über den Seerettungsdienst Pfäffikersee

4. Februar 2025



Die Perle am Pfäffikersee

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlagen	
Art. 1	Gesetzliche Grundlagen	3
II.	Aufgaben	
Art. 2	Aufgaben	3
III.	Organisation	
Art. 3	Unterstellung	4
Art. 4	Bestand	4
Art. 5	Wahlen, Ernennung	4
Art. 6	Dienstleistung	4
Art. 7	Aufnahme	4
Art. 8	Anwärterjahr	4
Art. 9	Austritt	5
Art. 10	Ausschluss	5
Art. 11	Dienstplicht	5
Art. 12	Verhinderung	5
Art. 13	Vorschriften	5
Art. 14	Ausbildung	6
Art. 15	Jahresbericht	6
IV.	Versicherung, Sold	
Art. 16	Versicherung	6
Art. 17	Sold	6
Art. 18	Verpflegung	6
V.	Ergänzendes Recht	
Art. 19	Ergänzendes Recht	6
Art. 20	Strafbestimmungen	6
VI.	Schlussbestimmungen	
Art. 21	Rechtsmittel	6
Art. 22	Inkrafttreten	7

Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. Grundlagen

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf

- das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (SR 747.201),
- das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 2. September 1979 (LS 747.1),
- die Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 7. Mai 1980 (LS 747.11),
- den Anschlussvertrag vom 1. April 2025,
- die Gemeindeordnung vom 1. September 2019,

organisiert die Gemeinde Pfäffikon für sämtliche Ufergemeinden des Pfäffikersees den Seerettungsdienst.

II. Aufgaben

Art. 2 Aufgaben

Der Seerettungsdienst ist zuständig für

- die Hilfeleistung der in Not geratenen Personen und Boote auf dem See, vor allem bei Starkwind und bei Sturmwarnungen, Überwachung der Eisfläche und des Seeufers bei einer Seegröfni,
- die sofortige Hilfeleistung auf dem offenen und gefrorenen See gegenüber Personen und Tieren die in Not geraten sind, bei Unfällen jeder Art sowie bei Gewässerverschmutzungen,
- die Ergreifung der ersten Massnahmen zur Bergung von in Not geratenen Personen oder Ertrunkenen bis zum Eintreffen der Polizei, ferner die unverzügliche Alarmierung der Polizei bei Unfällen und wenn Personen vermisst werden oder ertrunken sind sowie deren Unterstützung,
- die Unterstützung der Feuerwehr bei Einsätzen auf dem Pfäffikersee,
- den Vollzug von vorsorglichen Massnahmen zur Verhütung von Unfällen bei einer Seegröfni auf dem Pfäffikersee,
- Unterstützungsleistungen bei ausserordentlichen Lagen auf Anforderung der regionalen Gemeindeführungsorganisation,

Der Seerettungsdienst führt keine Taucheinsätze durch.

III. Organisation

Sämtliche Kosten des Seerettungsdienstes werden durch die drei Ufergemeinden Pfäffikon, Wetzikon und Seegräben, gemäss dem geltenden Anschlussvertrag geregelt. Die Rechnungsführung obliegt der Gemeindeverwaltung Pfäffikon, die jedes Jahr die übrigen Ufergemeinden über die entstandenen Kosten in Kenntnis setzt und die Beiträge gemäss dem festgelegten Schlüssel einfordert. Die Aufwände und Erträge des Seerettungsdienstes sind jeweils in der Erfolgsrechnung der Gemeinde Pfäffikon, Geschäftsfeld Sicherheit und Einwohnerdienste, zu budgetieren.

Die Gemeinde Pfäffikon ist für ein Bootshaus, ein Rettungsboot und eine zeitgemässe Ausrüstung besorgt.

Art. 3 Unterstellung

Der Seerettungsdienst ist dem Ressortvorstand Sicherheit und Einwohnerdienste unterstellt.

Die Führung des Seerettungsdienstes obliegt dem Obmann.

Die allgemeine Aufsicht wird durch das Sicherheitsamt ausgeübt.

Art. 4 Bestand

Der Seerettungsdienst hat einen minimalen Mannschaftsbestand von 12 Personen. Dazu kommen noch ca. drei Anwärter.

Art. 5 Wahlen, Ernennung

Der Obmann des Seerettungsdienstes wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Pfäffikon gewählt.

Art. 6 Dienstleistung

Seerettungsdienst kann generell von allen Personen im Alter ab 18 Jahren auf freiwilliger Basis geleistet werden, sofern:

- keine gesundheitlichen Gründe dagegensprechen,
- der Wohn- und/oder Arbeitsort in der näheren Umgebung des Bootshauses in Pfäffikon liegt (max. ca. 10 km Fahrdistanz).

Über Ausnahmen und die definitive Aufnahme in den Seerettungsdienst entscheidet das Kader, im Einvernehmen mit der Mannschaft und dem Bereichsleiter Sicherheit und Einwohnerdienste.

Art. 7 Aufnahme

Neu eintretende Seerettungsdienstangehörige werden vorerst für ein Anwärterjahr aufgenommen. Während des Anwärterjahres erfolgt in der Regel noch kein Besuch spezieller Ausbildungskurse.

Art. 8 Anwärterjahr

Vor Ablauf des Anwärterjahres erfolgt ein Gespräch, welches im Kader vorbereitet und vom Obmann durchgeführt wird. Nach der definitiven Aufnahme absolvieren die Seeretter die Bootsfahrschule (inkl. Bootsprüfung und die erforderlichen Rettungsschwimmkurse).

Art. 9 Austritt

Rücktritte aus dem Seerettungsdienst auf Ende eines Kalenderjahres sind bis spätestens 30. September an den Obmann einzureichen. Die Angehörigen des Seerettungsdienstes werden in der Regel auf Ende des Jahres, in dem sie das 55. Altersjahr vollenden, entlassen. In begründeten Fällen und wenn die medizinischen Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Dienstleistung auf Antrag des Obmanns an den Bereichsleiter Sicherheit und Einwohnerdienste verlängert werden.

Art. 10 Ausschluss

Wer den Weisungen und Anordnungen des Obmanns und seiner Stellvertretung keine Folge leistet oder wiederholt gegen die Regeln verstösst, kann auf Antrag des Obmanns vom Bereichsleiter Sicherheit und Einwohnerdienste aus dem Seerettungsdienst ausgeschlossen werden.

Es gelten folgende Ausschlussgründe:

- a) wiederholt unentschuldigt an Dienstanlässen gemäss Jahresprogramm fern bleibt,
- b) sich groben Disziplinarvergehen zuschulden kommen lässt,
- c) sich gegen Anordnungen widersetzt,
- d) die Erfüllung des Seerettungsdienstes aus gesundheitlichen Gründen gefährden könnte.

Für Ausschlüsse von Kaderangehörigen und weitere nicht aufgelistete Fälle ist der Sicherheitsvorsteher zuständig.

Art. 11 Dienstpflicht

Mit dem Eintritt in den Seerettungsdienst verpflichten sich die Angehörigen des Seerettungsdienstes, die Vorschriften, die gesetzlichen Bestimmungen und Anweisungen einzuhalten sowie an den angeordneten Ausbildungskursen, Übungen und Dienstleistungen teilzunehmen.

Art. 12 Verhinderung

Bei Verhinderung an der Teilnahme eines Dienstanlasses ist den zuständigen Vorgesetzten der Verhinderungsgrund sofort bzw. spätestens 48 Stunden vor dem Dienstanlass mitzuteilen. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall,
- b) Schwangerschaft,
- c) Geburt oder Todesfall in der Familie,
- d) Militär- oder Zivilschutzdienst,
- e) begründete Ortsabwesenheit,
- f) Teilnahme an einem Anlass als Mitglied einer Behörde,
- g) berufliche Verpflichtungen,
- h) über die Annahme anderer Entschuldigungsgründe entscheidet der Obmann.

Art. 13 Vorschriften

Der Gemeinderat erlässt für den Seerettungsdienst Dienstvorschriften. Der Vorstand Sicherheit und Einwohnerdienste kann für den operativen Betrieb Weisungen erlassen.

Art. 14 Ausbildung

Für spezielle Übungen können Instruktoren der Seepolizei oder der Feuerwehr beigezogen werden.

Art. 15 Jahresbericht

Der Obmann des Seerettungsdienstes erstattet dem Bereichsleiter Sicherheit und Einwohnerdienste jeweils auf Ende Jahr über Mitglieder, Übungen, Einsätze und Ausrüstung des Seerettungsdienstes zuhanden des Sicherheitsvorstandes und der Seeufergemeinden einen Bericht.

IV. Versicherung, Sold

Art. 16 Versicherung

Die Angehörigen des Seerettungsdienstes sind für die Folgen dienstlicher Unfälle und Erkrankungen als nebenamtliche Mitarbeitende der Gemeinde Pfäffikon versichert.

Art. 17 Sold

Entschädigungen aller Tätigkeiten durch Angehörige des Seerettungsdienstes werden vom Gemeinderat Pfäffikon festgesetzt und in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 18 Verpflegung

Bei über drei Stunden dauernden Einsätzen ist den Seerettungsdienstangehörigen eine zweckmässige Verpflegung zu Lasten der Gemeinde abzugeben. Darüber entscheidet der Einsatzleiter.

V. Ergänzendes Recht

Art. 19 Ergänzendes Recht

Die in Art. 1 erwähnten bundesrechtlichen, interkantonalen Rechte und kantonalen Vorschriften über die Binnenschifffahrt und den Seerettungsdienst bleiben vorbehalten.

Art. 20 Strafbestimmungen

Wer seinen Pflichten aus dieser Verordnung nicht nachkommt oder die Vollzugsvorschriften des Seerettungsdienstes verletzt, wird nach Massgabe der Ausführungserlasse des Bundes oder der Kantone bestraft, soweit nicht die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches zur Anwendung gelangen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 Rechtsmittel

Für Rechtsmittel gegen Entscheide, die gestützt auf diese Verordnung und das Dienstreglement erlassen werden, gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 22 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde mit dem Kader des Seerettungsdienstes erarbeitet und am 4. Februar 2025 vom Gemeinderat Pfäffikon erlassen. Es gilt ab Eintritt der Rechtskraft. Gleichzeitig wird das Reglement über den Seerettungs- und Bergungsdienst vom 12. Januar 1982 aufgehoben.

Gemeinderat Pfäffikon ZH



Marco Hirzel
Gemeindepräsident



Daniel Beckmann
Gemeindeschreiber